Ein Leitfaden: Verpackungsrecht für Autorinnen und Autoren

Was Selfpublisher und Verlagsautoren jetzt wissen müssen

Ein Buch zu schreiben ist schon kompliziert genug. Muss man sich als Autor jetzt auch noch mit Verpackungsrecht beschäftigen? Ja, aber: Für die meisten Autorinnen und Autoren, die mit Verlagen oder Fulfillment-Dienstleistern zusammenarbeiten, ist das Thema überschaubar. Entscheidend ist vor allem, ob man Bücher im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit selbst verpackt und verschickt. Dann gilt es jedoch einiges zu beachten.

Seit dem 12. August 2026 gilt die neue EU-Verpackungsverordnung (PPWR – Packaging and Packaging Waste Regulation). Sie ergänzt und verändert das bisherige deutsche Verpackungsrecht. Für Autoren stellen sich dabei vor allem Fragen zum Versand von Büchern, zum Verkauf auf Messen und zur Abgrenzung zwischen Verlagsautor und Selfpublisher.

Die Rechtslage ist gerade in Bewegung. Die EU-Kommission hat ihre FAQ erst Anfang August 2026 aktualisiert. Die ZSVR überarbeitet ihrerseits bestehende Einordnungsentscheidungen im Hinblick auf PPWR und VerpackDG.

Die Buchbranche sieht noch erhebliche Auslegungsfragen. Der Börsenverein des Deutschen Buchhandels und weitere Verbände haben deshalb zum Start der PPWR einen Übergangszeitraum, Vertrauensschutz und eine einheitliche Auslegung gefordert (nachzulesen hier: https://www.boersenblatt.net/news/boersenverein/unklarheiten-bei-der-eu-verpackungs-und-verpackungsabfallverordnung-434657). Es gibt noch einige Schwachstellen und Unklarheiten.

Die PPWR verlangt grundsätzlich, dass Verpackungen recyclingfähig sind. Die detaillierten Anforderungen an das „Design for Recycling“ werden allerdings schrittweise konkretisiert; bestimmte detaillierte Designanforderungen greifen erst ab 2030 bzw. später. Darum soll es in diesem Leitfaden aber nicht gehen, da dies eher Fragen für Verpackungserzeuger denn für Verpackungsverwender sind.

Dieser Beitrag soll eine praktische Orientierung geben, was Autoren jetzt zu beachten haben:

1. Die wichtigste Frage: Privat oder wirtschaftlich?

Nicht jeder, der ein Buch verschickt, ist automatisch vom Verpackungsrecht betroffen.

Wer beispielsweise ein eigenes Buch *privat als Geschenk an einen Freund* schickt, handelt damit grundsätzlich nicht im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit. Dass das Buch in einer Versandtasche steckt, macht aus diesem privaten Geschenk noch keinen verpackungsrechtlich relevanten Geschäftsvorgang.

Anders sieht es aus, wenn der Versand mit der *wirtschaftlichen Tätigkeit als Autor zusammenhängt*.

Das gilt auch dann, wenn das Buch kostenlos abgegeben wird. Ein kostenloses Rezensionsexemplar an einen Journalisten oder Blogger kann beispielsweise Bestandteil der eigenen Öffentlichkeitsarbeit sein. Auch kostenlose Exemplare im Rahmen einer Werbeaktion sind deshalb anders zu beurteilen als ein privates Geschenk.

Die entscheidende erste Frage lautet daher: Verschicke ich das Buch privat – oder im Rahmen meiner wirtschaftlichen Tätigkeit?

Die bloße Tatsache, dass für ein Buch kein Geld verlangt wird, reicht für die Abgrenzung nicht aus. Auch kostenlose Sendungen können Verpackungspflichten auslösen

Eine häufige Fehlannahme lautet: „Ich verkaufe das Buch nicht, also habe ich auch nichts mit dem Verpackungsrecht zu tun.“ So einfach ist es leider nicht.

Wer als Selfpublisher oder freiberuflich tätige Autorin bzw. Autor Bücher, Rezensionsexemplare oder andere Gegenstände im Zusammenhang mit der eigenen wirtschaftlichen Tätigkeit verschickt, kann auch bei einer kostenlosen Abgabe als gewerbsmäßig handelnd gelten. Nach der Auslegung der Zentralen Stelle Verpackungsregister kommt es für das „Inverkehrbringen“ nicht darauf an, ob die Ware gegen Bezahlung oder kostenlos abgegeben wird. Auch Warenproben, Give-aways und sonstige unentgeltliche Abgaben können erfasst sein, wenn sie der gewerblichen Tätigkeit dienen

Beispiele:

- Ein Buch als privates Geburtstagsgeschenk an einen Freund: grundsätzlich kein verpackungsrechtlich relevanter Geschäftsvorgang.
- Ein Freiexemplar an eine Literaturkritikerin zur Besprechung: kann als Teil der beruflichen bzw. wirtschaftlichen Tätigkeit des Autors relevant sein.
- 50 kostenlose Exemplare für eine Werbeaktion: verpackungsrechtlich relevant, obwohl die Bücher verschenkt werden können.
- Ein kostenloses zweites Buch als Zugabe zu einer Bestellung: steht im Zusammenhang mit dem gewerblichen Verkauf und ist deshalb anders zu beurteilen.
- Ein Buch wird über den eigenen Onlineshop verkauft und an den Käufer verschickt: klarer Fall einer wirtschaftlichen Tätigkeit; die Versandverpackung ist entsprechend zu prüfen.

Die ZVSR stellt dabei nicht allein darauf ab, ob tatsächlich Geld für das einzelne Buch fließt. Auch eine unentgeltliche Abgabe kann gewerbsmäßig sein, wenn sie mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit zusammenhängt. Umgekehrt sind rein private Tätigkeiten nicht vom Verpackungsrecht erfasst.

Merksatz: Nicht der kostenlose Versand als solcher entscheidet, sondern der Zusammenhang mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit. Ein privates Geschenk an einen Freund ist etwas anderes als ein kostenloses Rezensionsexemplar oder ein Werbegeschenk für das eigene Buch.

2. Was ist überhaupt eine Verpackung?

Die Frage klingt banal, aber es lohnt sich, darüber nachzudenken. Natürlich ist das Buch oder Goody zum Buch selbst keine Verpackung. Auch ein Schutzumschlag eines Buches ist keine Verpackung, sondern Bestandteil des Buches.

Verpackungen sind dagegen beispielsweise:

- die Plastikfolie, in die ein Buch eingeschweißt ist,
- Versandtaschen aus Papier, Kunststoff oder anderen Materialien,
- Versandkartons,
- Papier- oder Kunststoffbeutel,
- Füllmaterial wie Papier, Luftpolster oder andere Polstermaterialien,
- weitere Materialien, die dazu dienen, das Buch für den Transport zu schützen oder für den Versand zusammenzuhalten,
- sowie das Klebeband, soweit es Bestandteil der Versandverpackung ist.

Wer also ein Buch unverpackt auf einer Messe übergibt, hat allein durch die Übergabe des Buches noch keine zusätzliche Verpackung in Verkehr gebracht.

Steckt der Autor das Buch dagegen in eine Versandtasche und schickt es an eine Kundin, sieht die Sache anders aus: Die Versandtasche ist eine Versandverpackung und damit systemrelevant.

Frage: Und was ist mit den beliebten Buchgoodies auf der Buchmesse?

Auch hier lohnt ein genauer Blick. Viele Autorinnen und Autoren verteilen auf Buchmessen kostenlos Lesezeichen, Postkarten, kleine Tütchen, Aufkleber oder andere Give-aways. Dass etwas kostenlos verschenkt wird, bedeutet allerdings nicht automatisch, dass das Verpackungsrecht keine Rolle spielt. Entscheidend ist vielmehr, ob überhaupt eine Verpackung im Sinne des Verpackungsrechts vorliegt und wer sie erstmals in Verkehr bringt.

Besonders relevant wird das bei verpackten Goodies: Wer beispielsweise kleine Süßigkeiten oder andere Gegenstände in eigens dafür beschafften Tütchen an Besucher verteilt, sollte prüfen, ob er damit selbst zum Verpflichteten für diese Verpackungen wird. Bei fertig verpackten Produkten kann dagegen bereits ein anderer Marktteilnehmer für die Verpackung verantwortlich sein.

3. Der Autor hat die Versandtasche doch gar nicht hergestellt!

Eine Frage liegt nahe: Wenn ein Autor für den Versand seines Buches eine Versandtasche verwendet, hat diese Tasche doch irgendjemand hergestellt. Warum soll ausgerechnet der Autor dafür verantwortlich sein?

Tatsächlich bedeutet „Hersteller“ im verpackungsrechtlichen Sinn nicht einfach dasselbe wie „Produzent“ oder „Erzeuger“ im alltäglichen Sprachgebrauch.

Die Antwort liegt in einer wichtigen Unterscheidung: Der Hersteller einer Verpackung im umgangssprachlichen Sinn ist nicht automatisch derjenige, der nach dem Verpackungsrecht für ihre spätere Entsorgung bzw. Systembeteiligung verantwortlich ist.

Nehmen wir ein einfaches **Beispiel**:

Ein Verpackungshersteller produziert 500 leere Versandtaschen. Ein Selfpublisher kauft diese Taschen, steckt jeweils ein Buch hinein und verschickt sie an seine Kunden.

Der Verpackungshersteller hat die Tasche zwar produziert. Der Selfpublisher bringt sie aber anschließend als Teil seiner Versandabwicklung mit einem konkreten Produkt zum Empfänger.

Für die erweiterte Herstellerverantwortung kommt es deshalb nicht allein darauf an, wer die Verpackung hergestellt hat. Die PPWR unterscheidet zwischen verschiedenen Rollen in der Lieferkette. Entscheidend ist unter anderem, wer die Verpackung bzw. das verpackte Produkt erstmals entsprechend seiner Bestimmung bereitstellt und wer damit die Verantwortung für die Verpackung im jeweiligen Markt übernimmt.

Das lässt sich auch an einem anderen Beispiel verdeutlichen: Eine Glasfabrik stellt eine leere Glasflasche her. Erst der Abfüller macht daraus durch das Befüllen mit einem Getränk eine konkrete Verkaufsverpackung, die anschließend an Verbraucher gelangt. Für die Verpackungsverantwortung ist daher nicht automatisch die Glasfabrik zuständig.

Natürlich kann man diese Regelung kritisch hinterfragen. Man kann sagen, dass die Glasflasche oder der Versandkarton ja bestimmungsgemäß für eine spätere Verpackungsleistung produziert worden ist. Doch dem Europäischen Verordnungsgeber kommt es darauf nicht an. Es geht vielmehr darum, dass jeder Einsatz eines Verpackungsmaterials überlegt werden soll. Sinn dieser Regelungen ist, dass jeder Händler sich bewusst werden soll, ob er auf den konkreten Einsatz einer Verpackung nicht auch verzichten könnte, statt einfach nur eine vom Produzenten schon entrichtete Verpackungslizenz beim Kauf mit zu bezahlen.

Das bedeutet allerdings nicht, dass der Verpackungshersteller keinerlei verpackungsrechtliche Pflichten hat. Je nach seiner konkreten Rolle können auch ihn Pflichten treffen. Es geht vielmehr darum, welche Pflicht bei welchem Akteur der Lieferkette liegt.

Ist der Autor selbst derjenige, der die Versandverpackung für den Versand an den Endkunden verwendet und in Verkehr bringt, entstehen für ihn Registrierungs-, Systembeteiligungs- und Datenmeldepflichten. Er ist LUCID-pflichtig.

Merke: Wer eine Verpackung produziert, ist nicht automatisch derselbe, der für ihre spätere verpackungsrechtliche Verantwortung einstehen muss.

4. Gewerbsmäßige Verpackungsformen

Hier sind verschiedene Szenarien zu unterscheiden:

Messe- oder Lesungsverkauf:

Viele Autorinnen und Autoren verkaufen ihre Bücher selbst auf Lesungen oder an Messeständen. Allein der Verkauf des Buches löst noch nicht automatisch eigene Verpackungspflichten aus.

Wer das Buch unverpackt verkauft und es dem Käufer einfach übergibt, bringt durch diesen Verkauf keine Verpackung in Verkehr.

Anders sieht es aussehen, wenn der Autor dem Käufer eine Tüte, einen Beutel oder eine andere Verpackung mitgibt. Dabei kann es sich um eine sogenannte Serviceverpackung handeln. Für solche Verpackungen können eigene Pflichten gelten, insbesondere hinsichtlich Systembeteiligung und Datenmeldung. Wer Tüten oder andere Serviceverpackungen verwendet, sollte deshalb darauf achten, dass die entsprechenden verpackungsrechtlichen Anforderungen erfüllt sind.

Auch die Verpackung, z.B. die Plastikfolie um das Buch, in der der Verlag die Bücher bereits an den Autor geliefert hat, ist von der Verpackung zu unterscheiden, die der Autor beim Verkauf selbst verwendet. Der Autor ist nicht für die ursprüngliche Verpackung verantwortlich. Hier muss nur der Erzeuger (also z.B. der Verlag, oder die Selfpublisher-Plattform) für die Verpackungsbeteuerung sorgen.

Praxistipp: Wer nur gelegentlich auf einer Messe oder bei einer Lesung Bücher verkauft, kann die verpackungsrechtliche Situation erheblich vereinfachen, indem er die Bücher grundsätzlich unverpackt übergibt und auf zusätzliche Tüten verzichtet. Sobald regelmäßig verpackte Bücher verkauft oder selbst versendet werden, sollte die konkrete Verpackungssituation geprüft werden.

Mit anderen Worten: Beim Lesungs- oder Messeverkauf lässt sich eine Verpackungsbesteuerung in der Regel vermeiden. Wenn der Autor einfach auf zusätzliche Tüten verzichtet, oder aber gebrauchte Tüten verwendet, für die bereits eine Verpackungsbesteuerung erfolgt ist, für den ändert sich nichts.

Online-Handel:

Anders ist es, wenn eine Autorin oder ein Autor ein Buch selbst an eine Kundin oder einen Kunden verschickt. Denn jetzt benötigt er einen Versandkarton oder eine

Versandtasche. Diese ist eine zusätzliche Verpackung, für die er sodann aufzukommen hat, es sei denn, es handelt sich um gebrauchte Versandkartons, für die bereits eine Verpackungsbesteuerung stattgefunden hat.

Das gilt auch dann, wenn das Buch selbst völlig unverpackt in die Versandhülle gelegt wird.

Aber auch hier darf nicht pauschalisiert werden. Bei komplexeren Lieferketten – etwa bei Print-on-Demand, Fulfillment oder dem Versand durch einen Verlag – hat der Autor keine rechtliche Verantwortung. Da kümmert sich dann der Verlag oder das Print-on-Demand-Unternehmen darum, wenn das Buch direkt von dort aus an den Endkunden geschickt wird. Das betrifft neben dem Karton oder der Versandtasche auch weitere Bestandteile der Versandverpackung, etwa Füllmaterial oder Klebeband.

Entscheidend ist vielmehr die konkrete Lieferkette.

Beispiel 1: Druckerei produziert und liefert

Der Autor lässt 500 Exemplare seines Buches drucken. Die Druckerei liefert die Bücher in größeren Kartons an den Autor.

Für die Verpackung auf dem Weg von der Druckerei zum Autor gelten andere Regeln als für die spätere Versandverpackung zum Leser. Insbesondere sind Transportverpackungen nicht ohne Weiteres mit den Versandverpackungen an private Endkunden gleichzusetzen.

Beispiel 2: Print-on-Demand

Besonders interessant ist Print-on-Demand. Hier werden Buch und Versand häufig von einem Dienstleister produziert und unmittelbar an den Käufer verschickt.

In diesem Fall sollte der Autor nicht vorschnell davon ausgehen, dass er selbst sämtliche Verpackungspflichten erfüllen muss. Entscheidend sind die konkrete Vertragsgestaltung und die Rollenverteilung zwischen Autor, Plattform, Druckerei und Fulfillment-Dienstleister.

Die PPWR kennt ausdrücklich den Fulfillment-Dienstleister. Er muss unter anderem sicherstellen, dass die Verpackungen, die er lagert, handhabt, verpackt, adressiert oder versendet, die Anforderungen der Verordnung nicht beeinträchtigen. Sendet der Fulfillment-Dienstleister direkt an den Endkunden, also bekommt der Autor die konkrete Ware gar nicht zu Gesicht, ist allein der Fulfillment-Dienstleister verpackungssteuerpflichtig und nicht der Autor.

5. Was gilt bei wiederverwendeten Versandkartons?

Viele Autoren verwenden für den Buchversand gebrauchte Kartons weiter. Das ist ökologisch sinnvoll – verpackungsrechtlich bedeutet die Wiederverwendung aber nicht automatisch, dass der Karton keine Rolle mehr spielt. Es kommt darauf an, ob

für den konkreten Versandkarton oder die konkrete Versandtasche schon bereits einmal eine Systemabgabe gezahlt worden ist.

Entscheidend ist also, woher der wiederverwendete Karton stammt und was mit ihm bei der erneuten Verwendung geschieht.

Die Zentrale Stelle Verpackungsregister unterscheidet bei wiederverwendeten Verpackungen danach, ob eine bereits in Verkehr gebrachte Verpackung erneut bestimmungsgemäß verwendet wird oder ob sie erstmals für eine bestimmte Verwendung bereitgestellt wird.

Die Wiederverwendung ist grundsätzlich sinnvoll und sollte nicht dadurch verhindert werden, dass derselbe Karton bei jeder Verwendung wie eine neu hergestellte Verpackung behandelt wird. Gleichwohl muss geprüft werden, ob der konkrete Wiedereinsatz eine eigene Bereitstellung bzw. ein neues Inverkehrbringen im Sinne der PPWR darstellt.

Wenn der Autor einen Karton, der bereits als gewerbliche Versandverpackung in einem früheren Versand verwendet wurde, lediglich ein zweites Mal als gewerbliche Versandverpackung nutzt, braucht er sich nicht um das Verpackungsrecht zu kümmern. Anders ist die Situation sein, wenn eine gebrauchte Verpackung erstmals für eine bestimmte gewerbliche Verwendung wieder in Verkehr gebracht wird oder vorher zwar Verpackungsmaterial war, aber von einem privaten Versand. Jetzt wird es also komplizierter:

Beispiel 1:: Der Autor hat selbst von einem befreundeten Autor ein Buch privat geschenkt und zugeschickt bekommen. Nun verwendet nun den Versandkarton weiter für einen gewerblichen Versand des eigenen Buches an einen Kunden.

Bei diesem Beispiel entsteht eine eigene verpackungsrechtliche Verantwortlichkeit. Denn die Verpackung ist erstmalig, obwohl sie schon einmal verwendet worden war, gewerblich genutzt worden.

Beispiel 2: Ein Autor bestellt 100 Bücher von seinem Verlag oder als Selfpublisher aus der Druckerei. Die Bücher werden in großen Kartons geliefert. Die Kartons hebt er auf und verwendet sie später, um einzelne Bücher an seine Kunden zu verschicken.

Hier sollte er die beiden Vorgänge getrennt betrachten: Geht es um die Versandleistung zwischen Druckerei und Autor, handelt es sich bereits um eine eigene Lieferkette. Die Druckerei muss die Verpackung anmelden und dafür eine Abgabe zahlen. Verwendet der Autor diesen Karton für seinen Weiterversand an seinen Kunden weiter, so ist bereits eine Abgabe für konkret diese Verpackung gezahlt worden, so dass die Verpackung nicht erneut gemeldet zu werden braucht.

Für die Praxis gilt deshalb: Wer gebrauchte Kartons wiederverwendet, sollte die Herkunft und den bisherigen Verwendungszweck der Kartons dokumentieren, insbesondere wenn regelmäßig größere Mengen versendet werden.

Merke: Wiederverwendung ist nicht dasselbe wie Neuproduktion. Ein gebrauchter Karton muss deshalb nicht automatisch bei jeder weiteren Verwendung erneut als neue Verpackung behandelt werden. Die konkrete Lieferkette und die Art der Wiederverwendung sind entscheidend. Allerdings: Wer gebrauchte Verpackungen wiederverwendet, sollte nachvollziehbar dokumentieren, woher die Verpackung stammt und ob bereits ein Systementgelt für diese Verpackung gezahlt worden ist. Das kann u.U. auch nicht so einfach.

6. Wie läuft das Systembeteiligungsverfahren ab und was kostet es?

LUCID ist das Verpackungsregister der Zentralen Stelle Verpackungsregister.

Wer Verpackungen melden muss, muss sich zunächst für das Verpackungsregister LUCID registrieren. Es muss sodann ein Vertrag zur Systembeteiligung abgeschlossen werden. Anschließend ist die konkrete Meldung der entsprechenden Verpackungsmengen möglich.

Die Registrierung bei LUCID selbst ist kostenlos.

Kosten entstehen grundsätzlich erst durch die Systembeteiligung bei einem dualen System. Es gibt allerdings keine Verpackungssteuer pro Buch oder pro Paket.

Die Systembeteiligung orientiert sich grundsätzlich an Material und Menge der Verpackungen. Bei kleinen Mengen sind die reinen mengenabhängigen Kosten deshalb oft niedrig.

Ein Beispiel: Ein Autor verschickt selbst jährlich 1.000 Bücher und verwendet jeweils eine 50 Gramm schwere Versandtasche aus Papier. 1.000 × 50 Gramm = 50 Kilogramm Papier/Pappe/Karton.

Bei einem beispielhaften mengenabhängigen Tarif von 0,202 Euro pro Kilogramm wären das lediglich rund 10 Euro mengenabhängiges Entgelt.

Tatsächlich kann die Rechnung aber auch etwas höher ausfallen, weil die dualen Systeme teilweise Mindestentgelte oder weitere Gebühren verlangen. Das macht das System etwas unübersichtlich und verteuert alles. Denn das System hat momentan noch nicht den einzelnen Autor, der vielleicht mal gelegentlich ein einzelnes Buch über den Online-Handel verkauft und ansonsten mit Fulfillment-Dienstleistern bzw. einem Verlag zusammenarbeitet, im Blick. Meist sind also eher für Autorinnen und Autoren, die sehr wenige Bücher verschicken, weniger die Entgelte für die Verpackungsmengen das Problem, sondern eher die Mindestentgelte und der organisatorische Aufwand.

Wer nur wenige hundert Bücher im Jahr verschickt, sollte deshalb bei der Auswahl eines dualen Systems insbesondere auf Mindestpreise und Kleinstmengentarife achten.

Man kann Kleinstversendern also eigentlich nur empfehlen, ausschließlich wiederverwendetes Versandmaterial zu verwenden, für das schon einmal die Verpackungsabgabe von Dritten gezahlt worden ist.

Denn es gilt, dass jede Verpackung nur einmal eine Systemabgabe auslöst. Eine doppelte Systembeteiligung soll nicht stattfinden. Das Verpackungsrecht soll keine Doppelbelastung derselben Verpackung durch mehrere Beteiligte auslösen.

Praxistipp für Kleinstversender: Wer nur sehr wenige Bücher selbst verschickt, sollte zunächst prüfen, ob der Versand durch einen Verlag oder Fulfillment-Dienstleister abgewickelt werden kann. Bei eigenem Versand können wiederverwendete Versandkartons oder -taschen eine sinnvolle Alternative sein, für die die Systemabgabe bereits von einem Dritten bezahlt worden sind, also Versandhüllen, die der Autor selbst von einem gewerblichen Verkäufer erhalten hat. Wird hingegen eine Verpackung wiederverwendet, die der Autor selbst von einer Privatperson etwa aufgrund eines persönlichen Geschenks von einem Freund, erhalten hat, ist für diese Verpackung noch keine Verpackungsabgabe gezahlt worden und sie wäre beim Wiederverwendungsfall entgeltpflichtig im Sinne des Verpackungsrechts. Entscheidend bleibt also die konkrete verpackungsrechtliche Einordnung, was es etwas komplizierter macht und was sicherlich eine Schwachstelle des neuen Verpackungsrechts ist. Der Autor muss sich also jetzt stets fragen: Woher habe ich die wiederverwendete Versandhülle einmal selbst erhalten?

7. Sonderproblem: Versand ins Ausland

Ein Sonderproblem ergibt sich, wenn ein Autor ein Buch über seinen eigenen Onlinehandel ins Ausland verschickt. Hier reicht es nicht ohne Weiteres aus, nur die deutschen Vorschriften zu betrachten.

Zwar schafft die neue EU-Verpackungsverordnung einen einheitlichen europäischen Rechtsrahmen. Die konkrete Umsetzung der Herstellerverantwortung, insbesondere Registrierungs- und Systembeteiligungspflichten, kann für denjenigen, der Verpackungen in einem anderen Mitgliedstaat in Verkehr bringt, jedoch zusätzliche Anforderungen auslösen.

Beispiel Österreich: Ein deutscher Selfpublisher verschickt ein selbst verpacktes Buch an eine Privatkundin in Österreich. Die deutsche LUCID-Registrierung erledigt nicht automatisch die österreichischen Verpackungspflichten. Österreich verfügt über kein LUCID-System. Dort gelten weiterhin nationale Regelungen zur Verpackungslizenzierung und Meldung. Ausländische Versandhändler müssen für Verpackungen, die sie in Österreich an private Letztverbraucher vertreiben, grundsätzlich einen österreichischen Bevollmächtigten bestellen.

Für den gelegentlichen Versand eines einzelnen Buches ist das ein erheblicher bürokratischer Aufwand. Genau hier zeigt sich eine praktische Schwäche des Systems für kleine Akteure wie Selfpublisher: Ein Autor, der nur gelegentlich ein einzelnes Buch ins Ausland verkauft, kann mit Pflichten konfrontiert werden, die wirtschaftlich in keinem Verhältnis zum einzelnen Geschäft stehen.

Unklar ist auch, wie es sich hier mit wiederverwendeten Versandhüllen verhält, für die bereits ein Systementgelt gezahlt worden sind. Einerseits gilt zwar, dass für solches Versandmaterial kein neues Systementgelt zu zahlen ist. Das gilt grundsätzlich unabhängig davon, ob der Karton anschließend innerhalb Deutschlands oder grenzüberschreitend verwendet wird. Allerdings ist bei einem Versand ins Ausland zusätzlich zu prüfen, ob nach den Vorschriften des Ziellandes eine eigene Herstellerverantwortung für den konkreten Versandvorgang entsteht. Die deutsche Systembeteiligung ersetzt nicht automatisch eine möglicherweise bestehende Verpflichtung im Zielland.

Für den Kleinstversender bedeutet das: Wiederverwenden ist sinnvoll – sowohl ökologisch als auch mit Blick auf die Verpackungskosten. Die Wiederverwendung eines bereits vorhandenen Kartons sollte aber nicht mit der Aussage gleichgesetzt werden, dass damit automatisch sämtliche Verpackungspflichten in jedem Zielland erledigt sind.

Praxistipp: Wer ins Ausland verkauft, sollte zunächst prüfen, ob sein Versanddienstleister, Verlag oder Fulfillment-Anbieter die Verpackungsverantwortung übernimmt. Wer selbst ins Ausland versendet, sollte für die wichtigsten Zielländer die jeweiligen Verpackungspflichten einmal grundsätzlich klären.

Merke: Die EU-Verpackungsverordnung schafft einen gemeinsamen Rahmen – sie bedeutet aber nicht automatisch, dass eine Registrierung in Deutschland sämtliche Verpackungspflichten in anderen Ländern erledigt.

8. Und was passiert, wenn man es einfach nicht macht?

Ganz so harmlos ist es nicht. Wer eine bestehende Verpackungspflicht ignoriert, riskiert nicht nur ein Bußgeld. Die Zentrale Stelle Verpackungsregister kann konkrete Verdachtsfälle an die zuständigen Landesbehörden weitergeben; außerdem kann für nicht ordnungsgemäß registrierte oder beteiligte Waren ein Vertriebsverbot gelten. Die von der ZSVR genannten gesetzlichen Bußgeldhöchstgrenzen reichen – je nach Verstoß – bis zu 100.000 Euro für die Registrierung und bis zu 200.000 Euro für die Systembeteiligung.

Das klingt zunächst dramatisch. Für den einzelnen Autor ist aber wichtig, die Kirche im Dorf zu lassen: Die genannten Beträge sind gesetzliche Höchstgrenzen und keineswegs die Strafe, die einem Selfpublisher automatisch droht, wenn er versehentlich ein paar Sendungen nicht richtig eingeordnet hat. Entscheidend sind Art, Umfang und Verschuldensgrad des konkreten Verstoßes.

Trotzdem sollte niemand darauf setzen, dass ein kleines Versandvolumen automatisch vor Konsequenzen schützt. Gerade weil das LUCID-Register öffentlich ist und die ZSVR Verstöße an die Landesbehörden weitergibt, ist die bessere Strategie: einmal sauber klären, ob eine Verpflichtung besteht, und sie dann möglichst einfach erfüllen.

Eine tabellarische Übersicht für Autoren

Situation	Wirtschaftliche Tätigkeit?	Verpackung relevant?	Was sollte ich tun?
Eigenes Buch als privates Geschenk an einen Freund	Nein	grundsätzlich nein	Kein Handlungsbedarf allein wegen des Versands
Freiexemplar an Familie/Freunde ohne Werbezweck	regelmäßig nein	grundsätzlich nein	Kein Handlungsbedarf
Rezensionsexemplar an Journalisten/Blogger	regelmäßig ja	Ja	Handlungsbedarf
Kostenlose Bücher als Werbeaktion	Ja	Ja	Handlungsbedarf
Verlag produziert, verpackt und verschickt	Autor selbst nein	Ja, aber grundsätzlich beim verantwortlichen Akteur der Lieferkette	Handlungsbedarf
Verkauf auf Lesung ohne Verpackung	Ja	Keine zusätzliche Verpackung	Kein Verpackungshandlungsbedarf allein wegen des Verkaufs
Verkauf auf Messe mit Papiertüte	Ja	Tüte ist Verpackung	Handlungsbedarf
Verkauf über eigenen Onlineshop, Versand selbst	Ja	Versandtasche/Karton	Handlungsbedarf
Selfpublisher verkauft unverpackt auf Messe	Ja	Keine zusätzliche Verpackung	Kein Verpackungshandlungsbedarf allein wegen des Buchverkaufs
Selfpublisher verschickt selbst in Versandtasche oder Karton	Ja	Ja	Handlungsbedarf
Gebrauchten Karton	Ja	Wiederverwendung	Nicht automatisch neue Verpackung;

Situation	Wirtschaftliche Tätigkeit?	Verpackung relevant?	Was sollte ich tun?
erneut verwenden			konkrete Konstellation prüfen
Print-on-Demand übernimmt Verpackung und Versand	Ja	Ja	Rollen- und Vertragsverteilung prüfen
Versand in anderes EU-Land oder Drittstaat	Ja	Ja	Zielland zusätzlich prüfen

Die fünf Fragen für den Alltag

Wer als Autor unsicher ist, kann zunächst diese fünf Fragen beantworten:

1. Verschicke oder übergebe ich das Buch privat oder im Rahmen meiner wirtschaftlichen Tätigkeit?

2. Verwende ich überhaupt eine Verpackung?

3. Wer hat die Verpackung beschafft und wer bringt sie in der konkreten Lieferkette in Verkehr?

4. Verschicke ich selbst oder übernimmt Verlag, Fulfillment- oder Print-on-Demand-Dienstleister den Versand?

5. Geht die Sendung an einen Empfänger in Deutschland oder ins Ausland?

Wer diese Fragen beantwortet hat, kann die eigenen Pflichten wesentlich besser einordnen.

Noch ein wichtiger Hinweis

Die neue EU-Verpackungsverordnung bringt eine Reihe von Änderungen. Gleichzeitig befinden sich einzelne Abgrenzungen und die Umsetzung in Deutschland weiterhin in Bewegung. Die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister (ZSVR) ist in Deutschland die Anlaufstelle für die praktische Einordnung. Sie betreibt unter anderem das Verpackungsregister LUCID und legt die Europäische Gesetzgebung für Deutschland aus. Nähere Informationen und die Datenmeldung sind über die folgende Website möglich:

https://www.verpackungsregister.org/

Kommentar: Der „kleine Autor“ ist kein Amazon oder Libri

Von Tobias Kiwitt

Deutschland kennt seit 2019 das Verpackungsgesetz, das die frühere Verpackungsverordnung abgelöst hat. Seit dem 12. August 2026 gilt nun zusätzlich der neue europäische Rahmen der PPWR. Die Verordnung wurde am 19. Dezember 2024 verabschiedet, trat am 11. Februar 2025 in Kraft und gilt seit dem 12. August 2026 grundsätzlich in der gesamten Europäischen Union.

Im Grundsatz ist die Idee richtig und wichtig: Es soll weniger Verpackungsmüll entstehen. Wer Verpackungen in Verkehr bringt, soll Verantwortung dafür übernehmen, was mit ihnen geschieht. Diesen Gedanken kennen wir in Deutschland durch die dualen Systeme bereits seit Jahrzehnten.

Neu ist allerdings, dass dieses Prinzip nun sehr viel stärker auf die einzelnen Marktteilnehmer heruntergebrochen wird. Was bisher vor allem Hersteller, Importeure, Händler und große Versandunternehmen betraf, kann nun auch die einzelne Autorin oder den einzelnen Autor treffen, der Bücher selbst vermarktet und verschickt.

Das ist grundsätzlich richtig. Wer hunderttausende Pakete verschickt, verursacht erhebliche Mengen an Verpackungsabfällen. Es ist vernünftig, diesen Akteur in die Verantwortung zu nehmen. Doch der „kleine Autor“ ist kein Amazon oder Libri.

Verpackungen, die ein Verbraucher verwendet, sind ohnehin von den Regelungen ausgenommen. Der Autor, der seinem Bekannten ein Freiexemplar seines Buches schenken möchte, kann dies problemlos wie gehabt weiterhin tun. Für ihn ändert sich nichts. Aber weshalb werden nicht auch Kleinunternehmer den Privatpersonen gleichgestellt?

Für einen Autor, der wenige Bücher im Jahr gewerblich selbst verschickt, können Registrierung, Systembeteiligung, Datenmeldungen und Gebühren einen erheblichen organisatorischen Aufwand bedeuten. Hinzu kommt, dass duale Systeme teilweise Mindestentgelte oder weitere Gebühren verlangen. Die Kosten stehen dann schnell in keinem vernünftigen Verhältnis zum tatsächlichen Verpackungsaufkommen und Verkaufsgewinn.

Und dann kommt das Ausland. Noch komplizierter wird es beim Versand ins Ausland.

Eigentlich sollte der grenzüberschreitende Handel innerhalb Europas möglichst einfach sein. Die PPWR schafft zwar einen europäischen Rechtsrahmen, die konkrete Umsetzung der erweiterten Herstellerverantwortung erfolgt aber weiterhin über nationale Systeme. Wer ein Buch von Deutschland nach Österreich oder Frankreich verschickt, kann deshalb nicht ohne Weiteres davon ausgehen, dass seine deutsche Registrierung bei LUCID sämtliche Pflichten erledigt.

Die ZSVR stellt darauf ab, dass die Finanzierung der Entsorgung grundsätzlich dort sichergestellt werden muss, wo die Verpackung zu Abfall wird. Wir haben einen europäischen Binnenmarkt – aber noch kein wirklich einfaches europäisches Verpackungssystem.

Hier ist europäische Lösung notwendig: Wenn für eine Verpackung bereits ein Systementgelt gezahlt wurde, sollte zwischen den nationalen Systemen ein Ausgleich erfolgen können. Der Kleinstversender müsste dann nicht für jedes Zielland ein eigenes System bedienen. Oder der

Binnenmarkt für Verpackungen wird vereinheitlicht. Sicher ist, dass der Grundsatz gelten muss: „Einmal Verpackung – einmal zahlen."

Besonders wichtig ist mir die Frage der Wiederverwendung.

Wenn ein gebrauchter Karton erneut verwendet wird, sollte daraus nicht automatisch eine neue vollständige Verpackungsverantwortung entstehen. Schließlich ist der Karton bereits einmal in Verkehr gebracht worden. Vor allem aber kann ein kleiner Versender kaum nachvollziehen, wer irgendwann einmal für diesen Karton ein Systementgelt bezahlt hat.

Hier brauchen wir eine praktikable Vermutungsregelung für gebrauchte Verpackungen. Wer einen vorhandenen Karton wiederverwendet, sollte grundsätzlich besser gestellt werden als jemand, der einen neuen Karton verwendet, egal, ob für den vorhandenen Karton bereits ein Systembeteiligungsentgelt gezahlt worden ist oder nicht. Die Wiederverwendung muss sich lohnen – ökologisch und rechtlich.

In gewisser Weise sollten die Kosten für das Recycling durchaus auch auf den Erzeuger des Verpackungsprodukts mit verlagert werden und nicht allein auf den Verwender.

Noch grundsätzlicher stellt sich die Frage, ob wir nicht stärker am Anfang der Kette ansetzen sollten. Weshalb es beispielsweise bis heute Getränkedosen gibt, die nach einmaligem Gebrauch zu Abfall werden, während gleichzeitig ein immer komplexeres System geschaffen wird, um die Folgen solcher Verpackungen zu organisieren, ist zumindest eine berechtigte Frage.

Ich meine: Wer einen gebrauchten Karton noch einmal verwendet, sollte nicht Teil des Problems, sondern Teil der Lösung sein. Das Verpackungsrecht sollte solche Verhaltensweisen fördern – und nicht durch zusätzliche Bürokratie erschweren.

Deshalb brauchen wir aus meiner Sicht:

- eine echte Bagatellgrenze oder ein einfaches Kleinstmengenverfahren,
- eine deutlich einfachere Regelung für gelegentliche gewerbliche Buchsendungen,
- eine praktikable Lösung für gebrauchte und wiederverwendete Verpackungen,
- eine einheitliche europäische Lösung für den grenzüberschreitenden Versand,
- und vor allem Rechtssicherheit für kleine Marktteilnehmer.

Die Ziele der PPWR unterstütze ich ausdrücklich. Weniger Verpackungsmüll, mehr Recycling und mehr Verantwortung derjenigen, die Verpackungen in Verkehr bringen, sind wichtig und richtig. Aber an der Ausgestaltung dieser neuen Regelungen besteht noch einiges an Verbesserungsbedarf.

Weiterführende Informationen

Europäische Kommission – FAQ zur PPWR

Fragen und Antworten der Europäischen Kommission zur neuen EU-Verpackungs- und Verpackungsabfallverordnung (PPWR):
https://environment.ec.europa.eu/topics/waste-and-recycling/packaging-waste_en

EUR-Lex – Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR)

Der vollständige amtliche Text der Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle:
https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2025/40/oj?locale=de

Zentrale Stelle Verpackungsregister (ZSVR) – Was sich ab dem 12. August 2026 ändert

Informationen der ZSVR zu den Änderungen durch die PPWR und den neuen Rollen und Pflichten:
https://www.verpackungsregister.org/ich-moechte-wissen-was-sich-ab-dem-12-august-2026-aendert

Zentrale Stelle Verpackungsregister (ZSVR) – Rollen und Pflichten

Hilfestellung zur Frage, wer nach dem Verpackungsrecht welche Pflichten hat:
https://www.verpackungsregister.org/hilfe/rollen-pflichten

Zentrale Stelle Verpackungsregister (ZSVR) – Versand- und Onlinehandel

Informationen insbesondere zu Versandverpackungen, Onlinehandel und grenzüberschreitendem Versand:
https://www.verpackungsregister.org/themen/versand-und-onlinehandel

Zentrale Stelle Verpackungsregister (ZSVR) – Verpackungsregister LUCID

Informationen zum Verpackungsregister und zur Registrierung:
https://www.verpackungsregister.org/

Zentrale Stelle Verpackungsregister (ZSVR) – Einordnungsentscheidungen

Datenbank und Informationen zur Einordnung konkreter Verpackungen:
https://www.verpackungsregister.org/stiftung-und-behoerde/einordnungsentscheidungen

Börsenblatt – Unklarheiten bei der EU-Verpackungs- und Verpackungsabfallverordnung

Stellungnahme des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels zur praktischen Umsetzung der PPWR in der Buchbranche:
https://www.boersenblatt.net/news/boersenverein/unklarheiten-bei-der-eu-verpackungs-und-verpackungsabfallverordnung-434657

Petra Schier – Das neue EU-Verpackungsrecht (PPWR) für Autorinnen und Autoren

Praxisorientierter Leitfaden speziell für Autorinnen und Autoren, Selfpublisher und Freiberufler:
https://www.petra-schier.de/tipps-fuer-autoren/autorenleben-finanzamt-rechtliches/das-neue-eu-verpackungsrecht-ppwr-fuer-autorinnen-und-autoren-ein-leitfaden/

Bundesministerium für Umwelt (BMUKN) – Verpackungen
Informationen der Bundesregierung zum deutschen Verpackungsrecht und zur Verpackungsabfallpolitik:
https://www.bundesumweltministerium.de/themen/kreislaufwirtschaft/abfallvermeidung/verpackungen